

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 13. Oktober 2011

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
21. 9.11	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	457
5. 10.11	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe	467
5. 10.11	Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Verordnung über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft	468
12. 9.11	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Eislingen/Fils zur Großen Kreisstadt	469
12. 9.11	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO)	469
11. 9.11	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Utzenfluh«	470
7. 9.11	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Weingarten (Baden) als örtliche Straßenverkehrsbehörde	473

**Verordnung
des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung weinrechtlicher Vorschriften**

Vom 21. September 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 b Absatz 4, §§ 8 c und 9 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 17 Absätze 3 und 4, § 22 Absatz 3 und § 24 Absatz 5 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67),
2. §§ 8 und 13 Absatz 9 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 828), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1514),
3. § 5 Absatz 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2009 (GBl. S. 237),
4. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

Artikel 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457, ber. S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2009 (GBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe »§§ 3 b, 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2,« durch die Angabe »§§ 3 b, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2,« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Als Zuschuss zu den Kosten der Umstrukturierung und Umstellung wird auf Antrag eine Umstrukturierungsbeihilfe nach Artikel 103 q der

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO, ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der von der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Mittel aus Pauschalbetrag gewährt. Der Antrag auf Beihilfe im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung ist bis spätestens 31. Dezember des Jahres vor Durchführung der Maßnahme (Ausschlussfrist), der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe ist bis spätestens 15. Mai (Ausschlussfrist) des auf die Antragstellung folgenden Jahres im Rahmen des Gemeinsamen Antrags einzureichen.«

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) Bei der Fördermaßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sind die nach der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2. Dezember 2009, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sanktionsregelungen anzuwenden.«

4. § 5 a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 103 p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) und von Innovationen in Kellerwirtschaft und Vermarktung (Artikel 103 u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) hat das Ziel, die Konkurrenzkraft der Weinbaubetriebe und der Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb zu verbessern.«

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Hektarertrag für Wein wird festgesetzt

1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden auf 90 Hektoliter,
2. für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg auf 110 Hektoliter,
3. für die Landweingebiete Landwein Rhein-Neckar, Badischer Landwein, Landwein Oberrhein, Schwäbischer Landwein, Landwein Neckar, Taubertäler Landwein sowie für Weine ohne Herkunftsangabe auf 110 Hektoliter.

In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen kann der in den Nummern 1 bis 3 festgesetzte Hektarertrag durch das Ministerium jeweils um bis zu 10 Hektoliter erhöht werden. Abweichend von Satz 1 Nummern 2 und 3 und Satz 2 wird für die im bestimmten Anbaugebiet Württemberg belegenen Weinbau-Steillagen, die in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei verbindlich gemeldet und als solche in den von den Regierungspräsidien aufgestellten örtlichen Rebenaufbauplänen gekennzeichnet sind, der Hektarertrag auf 150 Hektoliter festgesetzt. Ein Ausgleich zwischen den Gesamthektarerträgen, die im bestimmten Anbaugebiet Württemberg einschließlich der in diesen Abgrenzungen liegenden Landweingebiete für Flach- und Steillagen gesondert berechnet werden, ist zulässig.«

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

»§ 13

Landwein

(zu § 22 Absatz 2 des Weingesetzes)

(1) Die Herstellung von

1. Landwein Rhein-Neckar für alle in den bestimmten Anbaugebieten Baden oder Württemberg belegenen Flächen,
 2. Badischem Landwein und Landwein Oberrhein für alle im bestimmten Anbaugebiet Baden belegenen Flächen,
 3. Schwäbischem Landwein und Landwein Neckar für alle im bestimmten Anbaugebiet Württemberg belegenen Flächen und
 4. Taubertäler Landwein für alle Flächen im Main-Tauber-Kreis, die in den bestimmten Anbaugebieten Baden oder Württemberg belegen sind,
- wird zugelassen.

(2) Die zur Herstellung von Landwein verwendeten Trauben müssen von Rebsorten stammen, die in den in Absatz 1 beschriebenen Räumen für die Weinherstellung zugelassen sind. Trauben von in der Rebsortenklassifizierung nicht enthaltenen Rebsorten, deren Anbaueignung in diesen Räumen im Rahmen von Rebsortenversuchen geprüft wird, dürfen zur Herstellung von Landwein verwendet werden.

(3) Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird

1. bei Badischem Landwein und Landwein Oberrhein auf 6,7 Volumenprozent (55 Grad Öchsle),
 2. bei Landwein Neckar, Landwein Rhein-Neckar, Schwäbischem Landwein und Taubertäler Landwein auf 5,9 Volumenprozent (50 Grad Öchsle),
- festgesetzt.

(4) Als Schwäbischer Landwein, Badischer Landwein, Taubertäler Landwein, Landwein Rhein-Neckar, Landwein Neckar oder Landwein Oberrhein darf nur Wein gekennzeichnet werden, der in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern und für die an-

gegebene Herkunft typisch ist. Bei Angabe einer Rebsorte muss er für diese Rebsorte typisch sein.«

7. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

»§ 21 a

Säuerung

(zu § 13 Absatz 9 der Weinverordnung)

Bei frischen Weintrauben, Taubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein darf in

Jahren mit außergewöhnlichem Witterungsverlauf eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs XV a Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgenommen werden. Das Ministerium stellt fest, ob der außergewöhnliche Witterungsverlauf, der für die Zulassung der ausnahmsweisen Säuerung erforderlich ist, vorliegt.«

8. Anlage 1 (zu § 6) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

(zu § 6)

Rebsortenklassifizierung

Für die Weinherstellung zugelassene Rebsorten

1. bestimmtes Anbaugebiet Baden

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Acolon	–	N
Auxerrois	–	B
Bacchus	–	B
Baron	–	N
Bronner	–	B
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco	B
Cabernet Carbon	–	N
Cabernet Cortis	–	N
Cabernet Cubin	–	N
Cabernet Dorio	–	N
Cabernet Dorsa	–	N
Cabernet Franc	–	N
Cabernet Mitos	–	N
Cabernet Sauvignon	–	N
Chardonnay	–	B
Dakapo	–	N
Deckrot	–	N
Dornfelder	–	N
Dunkelfelder	–	N
Findling	–	B
Freisamer	–	B
Gewürztraminer	–	Rs
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	R
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	B
Helios	–	B
Johanniter	–	B
Kerner	–	B
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	N
Merlot	–	N
Merzling	–	B
Monarch	–	N
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	N

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Müller-Thurgau	Rivaner	B
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	B
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	R
Muskat Ottonel	–	B
Nobling	–	B
Palas	–	N
Perle	–	Rs
Blauer Portugieser	Portugieser	N
Prior	–	N
Regent	–	N
Weißer Riesling	Riesling, Klingelberger, Rheinriesling, Riesling renano	B
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio	G
Saint Laurent	St. Laurent	N
Sauvignon blanc	Fumé blanc	B
Scheurebe	–	B
Grüner Silvaner	Silvaner	B
Solaris	–	B
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero	N
Syrah	Shiraz	N
Tauberschwartz	–	N
Roter Traminer	Clevner (Roter Traminer), Traminer	R
Blauer Trollinger	Trollinger	N
Viognier	Viogne	B

2. Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Acolon	–	N
Auxerrois	–	B
Bacchus	–	B
Baron	–	N
Bronner	–	B
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco	B
Cabernet Carbon	–	N
Cabernet Cortis	–	N
Cabernet Cubin	–	N
Cabernet Dorio	–	N
Cabernet Dorsa	–	N
Cabernet Franc	–	N
Cabernet Mitos	–	N
Cabernet Sauvignon	–	N
Chardonnay	–	B
Dornfelder	–	N
Dunkelfelder	–	N
Ehrenfelser	–	B
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	N

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Gewürztraminer	–	Rs
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	R
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	B
Helfensteiner	–	N
Helios	–	B
Heroldrebe	–	N
Johanniter	–	B
Kerner	–	B
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	N
Merlot	–	N
Merzling	–	B
Monarch	–	N
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	N
Müller-Thurgau	Rivaner	B
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	B
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	R
Muskat Ottonel	–	B
Muskat-Trollinger	–	N
Palas	–	N
Perle	–	Rs
Blauer Portugieser	Portugieser	N
Prior	–	N
Regent	–	N
Weißer Riesling	Riesling	B
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio	G
Saint Laurent	St. Laurent	N
Sauvignon blanc	Fumé blanc	B
Scheurebe	–	B
Solaris	–	B
Syrah	Shiraz	N
Blauer Silvaner	Silvaner	N
Grüner Silvaner	Silvaner	B
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Clevner, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero	N
Tauberschwarz	–	N
Roter Traminer	Traminer	R
Blauer Trollinger	Trollinger	N
Viognier	Viogne	B
Blauer Zweigelt	Zweigelt	N

B = Blanc (Weiß), N = Noir (Schwarz), G = Gris (Grau), R = Rouge (Rot), Rs = Rosé (Rosa)«.

9. Anlage 3 (zu § 10) wird wie folgt gefasst:

Anlage 3

(zu § 10)

**Aufstellung der natürlichen Mindestalkoholgehalte
für Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat**

Rebsorte	Qualitätswein % vol/°Oe	Kabinett % vol/°Oe	Spätlese % vol/°Oe	Auslese % vol/°Oe	Beeren- auslese/ Eiswein % vol/°Oe	Trocken- beeren- auslese % vol/°Oe
1 Bestimmtes Anbaugebiet Baden						
1.1 Bereiche Markgräflerland, Tuniberg, Kaiserstuhl, Breisgau, Ortenau, Kraichgau und Badische Bergstraße						
1.1.1 Weißwein						
Auxerrois	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105	}	18,1/128 22,1/154
Bacchus	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Bronner	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Chardonnay	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Findling	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Freisamer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105		
Gewürztraminer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105		
Gutedel	8,0/63	10,0/76	11,6/86	14,1/102		
Helios	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Johanniter	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Kerner	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Merzling	8,4/66	10,0/76	12,0/89	14,1/102		
Müller-Thurgau	8,4/66	10,0/76	12,0/89	14,1/102		
Muskateller	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105		
Muskat Ottonel	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105		
Nobling	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105		
Perle	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105		
Riesling	8,0/63	10,0/76	11,6/86	14,1/102		
Ruländer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105		
Sauvignon blanc	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Scheurebe	9,4/72	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
Silvaner	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105		
Solaris	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105		
Traminer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105		
Viognier	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105		
Weißburgunder	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105		
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105		

Rebsorte	Qualitäts- wein % vol/°Oe	Kabinett % vol/°Oe	Spätlese % vol/°Oe	Auslese % vol/°Oe	Beeren- auslese/ Eiswein % vol/°Oe	Trocken- beeren- auslese % vol/°Oe
1.1.2 Rotwein						
Acolon	8,9/69	11,4/85	12,5/92	}	14,5/105	18,1/128
Baron	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Cabernet Carbon	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Cabernet Cortis	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Cabernet Cubin	8,9/69	11,4/85	12,5/92			
Cabernet Dorio	8,9/69	11,4/85	12,5/92			
Cabernet Dorsa	8,9/69	11,4/85	12,5/92			
Cabernet Franc	8,9/69	11,4/85	12,5/92			
Cabernet Mitos	8,9/69	11,4/85	13,0/95			
Cabernet Sauvignon	8,9/69	11,4/85	12,5/92			
Dakapo	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Deckrot	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Dornfelder	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Dunkelfelder	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Lemberger	8,9/69	10,9/82	12,4/91			
Merlot	8,9/69	11,4/85	12,5/92			
Monarch	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Palas	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Portugieser	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Prior	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Regent	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Saint Laurent	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Schwarzriesling	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Spätburgunder	8,9/69	11,4/85	13,0/95			
Syrah	8,9/69	10,9/82	12,5/92			
Tauberschwarz	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Trollinger	8,0/63	10,5/79	13,0/91			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,9/69	10,9/82	12,5/92			

1.2 Bereiche Bodensee und Tauberfranken

1.2.1 Weißwein

Auxerrois	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101	}	siehe nächste Seite
Bacchus	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Bronner	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Chardonnay	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Findling	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Freisamer	8,9/69	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Gewürztraminer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		

Rebsorte	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese/ Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe
Gutedel	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,9/101	17,5/124	21,5/150
Helios	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Johanniter	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Kerner	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Merzling	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Müller-Thurgau	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Muskateller	8,4/66	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Muskat Ottonel	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Nobling	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Perle	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Riesling	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Ruländer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Sauvignon blanc	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Scheurebe	8,9/69	10,9/82	12,4/91	13,9/101		
Silvaner	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Solaris	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Traminer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Viognier	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Weißburgunder	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,9/69	11,4/85	11,9/88	13,9/101		

1.2.2 Rotwein

Acolon	8,4/66	11,4/85	12,4/91	siehe nächste Seite
Baron	8,4/66	10,9/82	11,9/88	
Cabernet Carbon	8,4/66	10,9/82	11,9/88	
Cabernet Cortis	8,4/66	10,9/82	11,9/88	
Cabernet Cubin	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Cabernet Dorio	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Cabernet Dorsa	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Cabernet Franc	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Cabernet MitoS	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Cabernet Sauvignon	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Dakapo	8,4/66	10,9/82	12,4/91	
Deckrot	8,0/63	10,5/79	11,9/88	
Dornfelder	8,0/63	10,9/82	12,4/91	
Dunkelfelder	8,4/66	10,9/82	12,4/91	
Lemberger	8,4/66	10,9/82	12,4/91	
Merlot	8,4/66	11,4/85	12,4/91	
Monarch	8,0/63	9,5/73	11,4/85	

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese/ Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe
Palas	8,4/66	10,9/82	12,4/91	13,9/101	17,5/124	21,5/150
Portugieser	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Prior	8,0/63	9,5/73	11,4/85			
Regent	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Saint Laurent	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Schwarzriesling	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Spätburgunder	8,4/66	11,4/85	12,4/91			
Syrah	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Tauberschwartz	8,0/63	10,5/79	12,4/91			
Trollinger	8,0/63	10,5/79	12,4/91			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
2 Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg						
2.1 Weißwein						
Auxerrois	7,5/60	9,5/73	11,4/85	13,0/95	17,5/124	21,5/150
Bacchus	8,0/63	9,8/75	11,4/85			
Bronner	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Chardonnay	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Ehrenfelser	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Gewürztraminer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Gutedel	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Helios	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Johanniter	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Kerner	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Merzling	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Müller-Thurgau	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Muskateller	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Muskat Ottonel	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Perle	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Riesling	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Ruländer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Sauvignon blanc	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Scheurebe	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Silvaner	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Solaris	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Traminer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Viognier	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Weißburgunder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,0/63	10,3/78	11,9/88			

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese/ Eiswein	Trocken- beeren- auslese			
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe			
2.2 Rotwein									
Acolon	8,0/63	10,3/78	11,9/88	} 13,0/95	17,5/124	21,5/150			
Baron	8,0/63	9,5/73	11,4/85						
Cabernet Carbon	8,0/63	9,5/73	11,4/85						
Cabernet Cortis	8,0/63	9,5/73	11,4/85						
Cabernet Cubin	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Cabernet Dorio	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Cabernet Dorsa	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Cabernet Franc	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Cabernet Mitos	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Cabernet Sauvignon	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Dornfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88						
Dunkelfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88						
Frühburgunder	7,5/60	9,5/73	11,4/85						
Helfensteiner	7,5/60	9,5/73	11,4/85						
Heroldrebe	7,5/60	9,5/73	11,4/85						
Lemberger	7,0/57	9,5/73	11,4/85						
Merlot	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Monarch	8,0/63	9,5/73	11,4/85						
Muskat-Trollinger	7,5/60	9,5/73	11,4/85						
Palas	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Portugieser	7,5/60	9,5/73	11,4/85						
Prior	8,0/63	9,5/73	11,4/85						
Regent	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Saint Laurent	7,5/60	9,8/75	11,9/88						
Schwarzriesling	7,5/60	9,8/75	11,9/88						
Syrah	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
Spätburgunder	7,5/60	9,8/75	11,9/88						
Tauberschwarz	7,5/60	9,8/75	11,9/88						
Trollinger	7,0/57	9,5/73	11,4/85						
Zweigelt	8,0/63	10,3/78	11,9/88						
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,0/63	10,3/78	11,9/88						.«

10. Anlage 4 (zu § 11) wird wie folgt gefasst:

»**Anlage 4**
(zu § 11)

**Verzeichnis der zur Herstellung
von Qualitätswein
b. A. geeigneten Rebsorten
(Rebsortenverzeichnis)**

1 Bestimmtes Anbaugebiet Baden

1.1 *Weißweinsorten:*

Auxerrois, Bacchus, Bronner, Weißer Burgunder, Chardonnay, Findling, Freisamer, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Nobling, Perle, Sauvignon blanc, Weißer Riesling, Ruländer, Scheurebe, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Viognier

1.2 *Rotweinsorten:*

Acolon, Baron, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Limberger, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Palas, Blauer Portugieser, Prior, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Syrah, Tauberschwartz, Blauer Trollinger

2 Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

2.1 *Weißweinsorten:*

Auxerrois, Bacchus, Bronner, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Perle, Weißer Riesling, Ruländer, Sauvignon blanc, Scheurebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Viognier

2.2 *Rotweinsorten:*

Acolon, Baron, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Prior, Regent, Saint Laurent, Syrah, Blauer Spätburgunder, Tauberschwartz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt.«

11. Anlage 5 (zu § 18) wird wie folgt geändert:

Bei Nummer 1.2 wird die rechte Spalte zur Zeile »EL Maltesergarten« wie folgt gefasst: »Betberg, Bien-

gen, Buggingen, Eschbach, Gallenweiler, Heitersheim, Schlatt, Schmidhofen, Seefeldlen, Tunsel, Wetzelbrunn.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 21. September 2011

BONDE

**Verordnung des Umweltministeriums
zur Änderung der Anlagenverordnung
wassergefährdende Stoffe***

Vom 5. Oktober 2011

Aufgrund von § 14a Absatz 1 sowie § 25b Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (GBl. S. 740), wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Gleichwertige Anerkennungen oder Zulassungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen gleich. Sie sind der obersten Wasserbehörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Beglaubigung kann verlangt werden. Die oberste Wasserbehörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 2 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind oder wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstel-

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

lungsstaates erfüllt sind; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.«

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt.
 »(2a) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.«
3. In Absatz 3 werden die Wörter »können anerkannt werden« durch die Wörter »werden anerkannt« ersetzt.
4. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 »(7) Sachverständigenorganisationen sind verpflichtet,
 1. die Bestellung sowie die Aufhebung der Bestellung einer sachverständigen Person der obersten Wasserbehörde anzuzeigen und
 2. die Bestellung einer sachverständigen Person aufzuheben, wenn diese wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat oder die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht mehr vorliegen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Oktober 2011

in Vertretung
MEINEL

Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Verordnung über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft*

Vom 5. Oktober 2011

Auf Grund von § 95 a Satz 1 Nummer 2 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird verordnet:

* Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. L 59 vom 4. März 2011, S. 4).

Artikel 1

Die Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBl. S. 399), geändert durch Artikel 131 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »oder der technischen Fachbehörde« gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 »(3) Gleichwertige Anerkennungen durch andere Länder der Bundesrepublik Deutschland oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten auch in Baden-Württemberg. Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.«
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter »Landesanstalt für Umweltschutz« durch das Wort »LUBW« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 »(5) Die Fachkompetenz für die beantragte Untersuchungsaufgabe ist entsprechend den Anforderungen der »AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung«, herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, sowie den allgemeinen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005-8 nachzuweisen. Der Nachweis der Fachkompetenz muss durch Vorlage einer gültigen Akkreditierung durch die zuständige Akkreditierungsstelle erfolgen. Ist die Untersuchungsstelle nicht akkreditiert, kann die Fachkompetenz auch durch eine Laborbegutachtung durch die LUBW festgestellt werden.«
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16)« durch die Wörter »Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. L 59 vom 4. März 2011, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Landesanstalt für Umweltschutz« durch das Wort »LUBW« ersetzt.
- b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
»Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen des § 2 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt werden; § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde gilt § 36 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13 a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.«
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
»(3) Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 LVwVfG findet Anwendung.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
»(4) Die Anerkennung wird für maximal fünf Jahre erteilt, jedoch nicht über den Gültigkeitszeitraum einer Akkreditierung hinaus. Sie kann auf Antrag verlängert werden.«
- f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- g) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter »Landesanstalt für Umweltschutz« durch das Wort »LUBW« und das Wort »Staatsanzeiger« durch die Wörter »Internet oder in anderer geeigneter Weise« ersetzt.

4. In § 4 Nummer 4 werden die Wörter »oder der technischen Fachbehörde« gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe »§ 3 Abs. 3« durch die Angabe »§ 3 Absatz 4« ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umweltschutz« durch das Wort »LUBW« ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Bei Anerkennungen anderer Länder, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums hat der Widerruf die Wirkung eines Verbots, im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig zu werden.«

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Oktober 2011

in Vertretung
MEINEL

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Eislingen/Fils zur Großen Kreisstadt

Vom 12. September 2011

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 26. Juli 2011 die Stadt Eislingen/Fils, Landkreis Göppingen, auf Grund von § 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zur Großen Kreisstadt erklärt.

STUTTGART, den 12. September 2011

GALL

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO)

Vom 12. September 2011

Auf Grund von § 20 Absatz 1 Seite 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. März 2010 (GBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der NPIVO

Die NPIVO vom 15. November 1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 13. Oktober 2010 (GBl./ZB Nr. 16, S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Übertragungskapazität von 864 CU im Block B im Kanal 11 für die landesweite Übertragung wird nach Maßgabe des Satzes 3 für die privaten Veranstalter ausgewiesen. Die Übertragungskapazität von 864 CU im Block D im Kanal 8 beziehungsweise im Block D im Kanal 9 für die landesweite Übertragung wird dem SWR zugewiesen. Um einen gemeinsamen Marktstart zu ermöglichen, werden die Kapazitäten nach Satz 1 bis zum 30. November 2014 in einem Umfang von 648 CU dem SWR zugewiesen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. September 2011

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH	BEERSTECHER
PROF. DR. DITTMANN	JUNGINGER
PROF. DR. WELTE	

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Utzenfluh«

Vom 11. September 2011

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbote von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Forstwirtschaft
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Regeln für die Ausübung der Fischerei
§ 10	Bestandsschutz
§ 11	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 12	Befreiungen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 15	Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23 und § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Utzenfeld, Gemarkung Utzenfeld und der Stadt Todtnau, Gemarkungen Schlechtnau und Geschwend, im Landkreis Lörrach werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Utzenfluh«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ sowie Teil eines Vogelschutzgebiets im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie¹.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 272 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst Grünland- und Waldflächen nördlich der Ortslagen von Utzenfeld beziehungsweise westlich von Todtnau-Slechtnau und Todtnau-Geschwend. Es erstreckt sich vom Utzenbach mit angrenzenden Wald- und Freiflächen im Westen über die Gewanne »Falken« und die »Große« und »Kleine Utzenfluh« auf Gemarkung Utzenfeld, weiter über die Gewanne »Stutz«, »Kresselberg« und »Schwefelhalden« bis zum Langfelsen auf Gemarkung Todtnau-Slechtnau.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit roter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des für den Schwarzwald einmaligen Felsgebiets mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt;

¹ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)

2. die Erhaltung des großflächigen, extensiv genutzten, überwiegend beweideten Gründlands;
3. die Erhaltung der Struktur- und Artenvielfalt des Gebiets mit seinen Biotoptypen und Einzelbildungen wie zum Beispiel Weidbuchen;
4. der Schutz und die Erhaltung der Lebensräume zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen »Artenreiche Borstgrasrasen« (prioritär), »Magere Flachland-Mähwiesen«, »Trockene Heiden«, »Kalkreiche Niedermoore«, »Feuchte Hochstaudenfluren«, »Silikatschutthalden«, »Pionierrasen auf Silikatfelskuppen«, »Hainsimsen-Buchenwald«, »Waldmeister-Buchenwald«, »Schlucht- und Hangmischwälder« (prioritär) und »Auenwälder mit Erle, Esche und Weide« (prioritär) sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs, der Wimperfledermaus und der Spanischen Flagge nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

(3) Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere der Zippammer, des Neuntötters und des Rotmilans.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;

7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwenden.

(4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. außerhalb der befestigten Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
4. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
5. öffentliche sowie gewerblich organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschreibungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergründland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. die Ausbringung von Stickstoffdüngern einschließlich Gülle und Jauche unterbleibt, wobei auf den braunschraffierten Flächen eine jährliche Güllendüngung mit max. 20 m³/ha zulässig bleibt;
5. der Viehbesatz auf maximal 1 GV/ha pro Jahr begrenzt wird;
6. bei der Weidpflege insbesondere auf Weidbuchen und »Kuhbüsche« (Initialstadien von Weidbuchen) Rücksicht genommen wird.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. naturnahe Laub- und Mischwälder nur mit standortshemischen Baumarten verjüngt werden;
2. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume (Habitatbäume) bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherung oder der Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
3. keine Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden;
4. eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Zusammensetzung der Baumarten gefördert wird.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Jagd

(1) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine neuen Futterstellen und Wildäcker angelegt werden;
2. keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen im Bereich geschützter Biotope angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere Biotope) und landwirtschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Regeln für die Fischerei

Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 4 Nr. 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 11

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Managementplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 12

*Befreiungen und Berücksichtigungen
des Natura 2000-Status*

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 9 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 14

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Lörrach auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 6. Dezember 1940 über das Naturschutzgebiet »Utzenfluh« außer Kraft.

FREIBURG, den 11. September 2011

FICHT

Verkündungshinweis

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über die Zuständigkeit
der Gemeinde Weingarten (Baden)
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 7. September 2011

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, als höhere Straßenverkehrsbehörde, erklärt die Gemeinde Weingarten (Baden), Landkreis Karlsruhe, gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Gemeinde Weingarten (Baden) ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2012, örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 7. September 2011

DR. KÜHNER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
